

433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 6. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1971 — RDG-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung der Richterdienstgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 68, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden.“

2. § 7 Abs. 2 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;“

3. Der Abs. 2 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Finanzprokuratur geleistet werden.“

4. Der Abs. 1 des § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmefordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtsprüfung oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist die Vorschrift des § 13 sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt die Richteramtsprüfung.“

5. Der Abs. 6 des § 36 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtsduer aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmänner hiezu nicht aus, so ist für den Rest der Amtsduer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschuß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.“

6. Dem Abs. 2 des § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.“

7. Der Abs. 3 des § 37 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.“

8. Dem Abs. 7 des § 51 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist der Richter für jenes nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind, falls er für jenes Kalenderjahr nicht bereits nach Abs. 2 bis 5 zu beschreiben ist.“

9. Dem § 55 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Je eine vom Vorsitzenden des Personalsenates eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist der Stelle, die zur Auf-

2

433 der Beilagen

bewahrung eines Standesausweises berufen ist, zum Anschluß an den Standesausweis zu übermitteln.“

10. Im Abs. 1 des § 65 treten in der Spalte „Dienstposten“ an die Stelle der Worte „Vorsteher des Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterposten und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien“ die Worte „Vorsteher des Bezirksgerichtes mit fünf oder mehr systemisierten Richterposten und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien“.

11. Der Abs. 2 des § 85 erhält folgende Fassung:

„(2) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Richter hat sich auf Anordnung seiner letzten Dienststelle einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf seine Tätigkeit im zeitlichen Ruhestand Bedacht zu nehmen.“

12. § 89 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 vorgesehene vierjährige Rechtspraxis wird für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1976 auf drei Jahre herabgesetzt.

(2) Auf Richter, die gemäß Abs. 1 mit einer kürzeren als vierjährigen Rechtspraxis ernannt werden, sind die Bestimmungen der §§ 12 und 42 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie in die Gehaltsstufe 2 frühestens in dem Zeitpunkt vorrücken können, in dem sie eine in der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von sechs Jahren aufweisen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung wurde der vorliegende Gesetzentwurf der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969 und 245/1970 und der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, insoweit angeglichen, als dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Dienstrechtes der Richter und der im Richterdienstgesetz enthaltenen Bestimmungen gerichtsorganisatorischer Natur tunlich war. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Änderungen des Richterdienstgesetzes vorgenommen, die zum Teil notwendig geworden sind, zum Teil zweckmäßig erscheinen.

Im Hinblick auf den bereits spürbaren Engpaß auf dem Personalsektor der Richter und den künftig erhöhten Bedarf an Richtern infolge der mit 1. Juli 1971 beginnenden Regelung des Haftprüfungsverfahrens und der bevorstehenden großen Gesetzesvorhaben des Justizressorts insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes wurde die vierjährige Rechtspraxis im Sinne des § 26 Abs. 1 des RDG im vorliegenden Gesetzentwurf auf 3 Jahre für einen Zeitraum von 5 Jahren herabgesetzt, um auf diese Weise wenigstens zum Teil dem Personalmangel an Richtern abzuhelfen.

Auf Anregung der Standesvertreter der Richter soll schließlich durch eine Novellierung des § 65 Abs. 1 des RDG den Vorstehern der Bezirksgerichte mit fünf oder mehr systemisierten Richterposten eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b ermöglicht werden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

(§ 3 Abs. 2 erster Satz):

Diese Bestimmung dient der Angleichung an § 5 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und berücksichtigt die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 19. und 20. Gehalts-

gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969 und 245/1970.

Zu Artikel I Z. 2:

(§ 7 Abs. 2 Z. 2):

Im § 2 des RDG ist als Voraussetzung für die Ernennung zum Richteramtsanwärter die körperliche und geistige Eignung für den Richterberuf gefordert. Die Feststellung dieser Eignung soll im Rahmen eines Dienstrechtsverfahrens (AVG 1950) getroffen werden, so daß nähere Bestimmungen nicht erforderlich sind.

Zu Artikel I Z. 3:

(§ 9 Abs. 2):

Im Hinblick auf das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, ist es zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, einen Teil des Ausbildungsdienstes bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu leisten.

Zu Artikel I Z. 4:

(§ 26 Abs. 1):

Durch die Einfügung des zweiten Satzes im Abs. 1 soll klargestellt werden, wann die vierjährige Rechtspraxis endet, wenn der Richteramtsanwärter nach Beendigung des Ausbildungsdienstes (§ 9 RDG) wegen Krankheit, Sonderurlaubes oder Wehrdienstes dem richterlichen Vorbereitungsdienst entzogen ist.

Zu Artikel I Z. 5:

(§ 36 Abs. 6):

Der dritte Satz des § 36 Abs. 6 bezweckt eine Vereinfachung. Während nach derzeitiger Rechtslage im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes für den Rest der Amtsduer eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, soll nunmehr diese Ersatzwahl entfallen und der Ersatzmann automatisch an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes treten.

Zu Artikel I Z. 6:

(§ 37 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht § 16 Abs. 6 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969.

Zu Artikel I Z. 7:**(§ 37 Abs. 3):**

Diese Bestimmung wurde § 16 Abs. 7 der Dienstpragmatik weitgehend angepaßt. Mit Rücksicht darauf, daß der Personalsenat außer der Dienstbeschreibung der Richter noch zahlreiche andere Agenden auszuüben hat, die zum Teil die Richter gar nicht betreffen, wurde davon Abstand genommen, das passive Wahlrecht und insbesondere das aktive Wahlrecht während der Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens ruhen zu lassen.

Zu Artikel I Z. 8:**(§ 51 Abs. 7):**

Die Ergänzung erweist sich als notwendig, da im Falle einer Abstandnahme von einer Dienstbeurteilung im Sinne dieser Gesetzesstelle in gleicher Weise vorzugehen ist wie in den Fällen des Abs. 6.

Zu Artikel I Z. 9:**(§ 55 Abs. 4):**

Seit der Aufhebung des § 13 Abs. 7 der Geo. in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1957, BGBl. Nr. 156, durch Art. II Z. 1 der Dienstpragmatik-Novelle 1969 fehlt im Dienstrechtf der Richter eine dem § 20 a der Dienstpragmatik entsprechende Bestimmung. Diese Rechtslücke soll nunmehr geschlossen werden.

Zu Artikel I Z. 10:**(§ 65 Abs. 1):**

Derzeit ist für die Vorsteher der Bezirksgerichte mit acht oder mehr systemisierten Richterposten eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b vorgesehen. Diese Aufstiegsmöglichkeit soll über Wunsch der Standesvertreter der Richter dahin erweitert werden, daß sie auch für die Vorsteher der Bezirksgerichte mit fünf oder mehr systemisierten Richterposten eröffnet wird, weil auch solche Gerichte zu den großen Bezirksgerichten zählen, die an den Vorsteher erhöhte Anforderungen in der Dienstaufsicht über die unterstellten Richter, Bediensteten der Geschäftsstelle und sonstigen Bediensteten stellen. Derzeit bestehen im gesamten Bundesgebiet 24 Bezirksgerichte mit fünf oder mehr systemisierten Richterposten, von denen allerdings die Vorsteher der

Bezirksgerichte mit acht oder mehr systemisierten Richterposten schon nach der derzeitigen Gesetzeslage (Richterdienstgesetz-Novelle 1968) die Möglichkeit des Aufstieges in die Standesgruppe 5 b haben. Es verbleiben daher nur 15 Bezirksgerichte mit fünf bis sieben systemisierten Richterposten, deren Vorsteher, sofern sie persönlich die Richtlinien erfüllen, für eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b in Frage kommen.

Zu den übrigen Bestimmungen des § 65 Abs. 1 wird bemerkt, daß die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Richterdienstgesetzes (506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP) enthaltenen Beförderungsrichtlinien durch die seither erlassenen Beförderungsrichtlinien und die Novellierung des § 65 Abs. 1 durch die Richterdienstgesetz-Novelle 1968 überholt sind. Ebenso sind die in den genannten Erläuternden Bemerkungen enthaltenen zahlenmäßigen Beschränkungen der neu vorgesehenen Aufstiegsposten der Standesgruppen 4, 5 b und 6 b im Hinblick auf die Richterdienstgesetz-Novelle 1968 und die seither eingetretene Entwicklung überholt.

Zu Artikel I Z. 11 und 12:**(§ 85 Abs. 2 und § 89):**

Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 wird hingewiesen.

Zu Artikel II:

Auf die Ausführungen im zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuternden Bemerkungen wird verwiesen. Die vierjährige Rechtspraxis wurde nicht endgültig auf drei Jahre, sondern nur für einen Zeitraum von fünf Jahren herabgesetzt, um dem gegenwärtigen Engpaß und dem in naher Zukunft zu erwartenden Mehrbedarf auf dem richterlichen Personalsektor wenigstens einigermaßen begegnen zu können.

Das Besoldungsschema der Richter ist darauf aufgebaut, daß die Zeit des vierjährigen Vorbereitungsdienstes für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe nicht zählt. Art. II Abs. 2 soll eine ungerechtfertigte Besserstellung der Richter mit einer kürzeren als vierjährigen Rechtspraxis gegenüber allen anderen Richtern und Beamten mit vergleichbarer Vorbildung verhindern.

433 der Beilagen

5

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit der neuen Fassung (Richterdiestgesetz-Novelle 1971)

alt	neu
Art. I Z. 1	Art. I Z. 1
Provisorisches Dienstverhältnis. Definitivstellung	Provisorisches Dienstverhältnis. Definitivstellung
§ 3. (2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei der Einrechnung ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die künftige Verwendung des Richteramtsanwälters Bedacht zu nehmen.	§ 3. (2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei der Einrechnung ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die künftige Verwendung des Richteramtsanwälters Bedacht zu nehmen.
Art. I Z. 2	Art. I Z. 2
Auflösung des Dienstverhältnisses	Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 7. (2) Die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind:	§ 7. (2) Die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind:
2. auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;	2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
Art. I Z. 3	Art. I Z. 3
Ausbildung des Richteramtsanwälters. Dauer des Ausbildungsdienstes	Ausbildung des Richteramtsanwälters. Dauer des Ausbildungsdienstes
§ 9. (2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht und bei der Finanzprokuratur geleistet werden.	§ 9. (2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Finanzprokuratur geleistet werden.
Art. I Z. 4	Art. I Z. 4
Ernennungserfordernisse	Ernennungserfordernisse
§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeverdienstes erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt die Richteramtsprüfung.	§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeverdienstes erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtsprüfung oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist die Vorschrift des § 13 sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt die Richteramtsprüfung.
Art. I Z. 5	Art. I Z. 5
Personalsenate. Bildung der Personalsenate	Personalsenate. Bildung der Personalsenate
§ 36. (6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzu-	§ 36. (6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmänner nach der Reihen-

6

433 der Beilagen

alt

neu

nehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschuß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.

folge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmänner hiezu nicht aus, so ist für den Rest der Amts dauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschuß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei der Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z. 6**Wahlrecht**

§ 37. (2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe und die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind nicht wählbar. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich.

Art. I Z. 6**Wahlrecht**

§ 37. (2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe und die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind nicht wählbar. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

Art. I Z. 7

§ 37. (3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung des Richters.

Art. I Z. 7

§ 37. (3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

Art. I Z. 8**Dienstbeschreibung**

§ 51. (7) Von der Dienstbeschreibung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Richters ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

Art. I Z. 8**Dienstbeschreibung**

§ 51. (7) Von der Dienstbeschreibung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Richters ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat. In diesem Fall ist der Richter für jenes nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind, falls er für jenes Kalenderjahr nicht bereits nach Abs. 2 bis 5 zu beschreiben ist.

Art. I Z. 9**Mitteilung der Gesamtbeurteilung. Rechtsmittel**

§ 55. (4) Je eine vom Vorsitzenden des Personalsenates eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist der Stelle,

433 der Beilagen

7

alt

neu

die zur Aufbewahrung eines Standesausweises berufen ist, zum Anschluß an den Standesausweis zu übermitteln.

Art. I Z. 10

Art. I Z. 10

Rechte.

Standesgruppen und Amtstitel

§ 65. (1) Der Richterstand ist in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Dienstposten und Amtstitel zugehören:

Dienstposten	Amtstitel	StGr.
Vorsteher des Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterposten und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien	Landesgerichtsrat	2
		3
	Oberlandesgerichtsrat	4
		5 b

Art. I Z. 11

Prüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit.
Reaktivierung

§ 85. (2) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Richter hat sich auf Anordnung seiner letzten Dienststelle einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf seine Tätigkeit im zeitlichen Ruhestand Bedacht zu nehmen.

Art. I Z. 12

Verfahren bei der freiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 89. (1) Der Richter hat sein Gesuch um Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand im Dienstweg einzubringen. Er hat sich, vom Falle des § 83 Abs. 2 und des § 87 abgesehen, amtsärztlich untersuchen zu lassen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Arztarzt bekanntzugeben. Dieser hat sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) unmittelbar zu übersenden.

(2) Bedenken gegen die Zulässigkeit der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sind dem Richter schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich hiezu binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung zu äußern. Durch die Versäumung dieser Frist verwirkt der Richter das Recht, gehört zu werden.

Dienstposten	Amtstitel	StGr.
Vorsteher des Bezirksgerichtes mit fünf oder mehr systemisierten Richterposten und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien	Landesgerichtsrat	2
		3
	Oberlandesgerichtsrat	4
		5 b

Art. I Z. 11

Prüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit.
Reaktivierung

§ 85. (2) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Richter hat sich auf Anordnung seiner letzten Dienststelle einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf seine Tätigkeit im zeitlichen Ruhestand Bedacht zu nehmen.